



Projekt-Nr. 5871-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Flächennutzungsplanänderung

### „Solarpark Haunsheim Unterbechingen“

Gemeinde Haunsheim



### Teil B: Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Lage</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>3</b>
4.1	Geländebeschaffenheit	3
4.2	Bestand innerhalb	3
4.3	Bestand außerhalb	3
<b>5</b>	<b>Landesplanerische Überprüfung</b>	<b>4</b>
5.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	4
5.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)	4
<b>6</b>	<b>Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Umweltbelange/Ausgleich</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Spezieller Artenschutz</b>	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>XPlanung Standard</b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>7</b>
<b>14</b>	<b>Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>8</b>
<b>15</b>	<b>Verfasser</b>	<b>8</b>

## **1 Anlass der Planung**

Anlass der Planung ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Außenbereich Unterbechingen. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage trägt maßgeblich zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bei und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz und der dezentralen Energieversorgung.

## **2 Planungsalternativen**

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich in gleichem oder ähnlichem Maße auch an anderen Standorten.

## **3 Lage**

Das Plangebiet besteht insgesamt aus sieben Flurstücken und gliedert sich in die Sonderbauflächen 1 bis 7. Sonderbaufläche 5 bis 7 (Flurst.- Nr. 424, 426 sowie 662/1, Gemarkung Unterbechingen) liegt nordwestlich von Unterbechingen und befindet sich in räumlicher Nähe zum Zwergbach. Die Sonderbauflächen 1 bis 4 (Flurst. – Nr. 850, 879, 905, 905/1 1687/8 sowie 1687/12, Gemarkung Unterbechingen) liegt östlich von Unterbechingen und grenzt an ein Waldstück und den entlang des Teilgebiets verlaufenden Mühlbachs.

Aufgrund der Entfernung der Sonderbauflächen 1 bis 4 sowie 5 bis 7 sind die Planzeichnung in zwei Teile gegliedert.

## **4 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

### **4.1 Geländebeschaffenheit**

Sonderbaufläche 1 ist stark bewegt und steigt von Süden Richtung Nordosten an. Die Sonderbauflächen 2 bis 7 weisen einen kontinuierlichen Anstieg in Süd-Nord Richtung auf.

### **4.2 Bestand innerhalb**

Die Sonderbauflächen des Plangebiets befinden sich allesamt auf landwirtschaftlicher Fläche mit Vegetationsmerkmal Ackerland. Das gesamte Plangebiet ist baum- und strauchfrei.

### **4.3 Bestand außerhalb**

Sonderbaufläche 1 grenzt an ein Waldgebiet, landwirtschaftliche Nutzflächen und Feldwege.

Sonderbauflächen 2 bis 4 sind von Feldwegen und dahinterliegendem Wald sowie landwirtschaftlichen Flächen und dem Mühlgraben umgeben.

Die Sonderbauflächen 5 bis 7 grenzen an Grünland mit Gehölzstrukturen, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Wellenstraße.

## 5 Landesplanerische Überprüfung

### 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Gemeinde Haunsheim ist im LEP Bayern vom 01. Juni 2023 als allgemeiner ländlicher Raum und die übergeordnete Kreisregion als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Dieselbe Darstellung gilt für die umliegenden Gemeindegebiete. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Dillingen an der Donau und Lauingen (Donau). Haunsheim liegt nahe der Grenze zu Baden-Württemberg. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen enthalten:

- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
  - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
  - Energienetze sowie
  - Energiespeicher. (Z 6.1.1)
- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Z 6.2.1)
- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. (G 6.2.3)
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (G 6.2.3)
- Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (G 6.2.3)

### 5.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Raumstrukturell ist die Gemeinde Haunsheim im Regionalplan der Region Augsburg als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Dillingen an der Donau und Lauingen (Donau). Entlang dieser Mittelzentren verläuft südlich der Gemeinde Haunsheim eine Entwicklungssachse überregionaler Bedeutung.

## 6 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Haunsheim besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, Ackerland dargestellt. Im Bereich des Mühlgrabens zwischen SO 2 und SO 3 (Flur.-St. 897 und 905/1) ist ein Bereich für die Anlage von Uferschutzstreifen ausgewiesen.

Östlich des Bereichs SO 4 (Flur.-St. 850) ist an das Plangebiet angrenzend eine Fläche zur Neuschaffung von Biotopen mit dem Entwicklungsziel Feuchthfläche ausgewiesen.



Abb. 1 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haunsheim mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (roter Umgriff)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan ist für den Bebauungsplan „Solarpark Haunsheim Unterbechingen“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, entsprechend zu ändern, um dem Entwicklungsgebot im Sinne § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

## 7 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Planung sieht vor, für die der Teilgebiete eine Sonderbaufläche (S) im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO auszuweisen. Ausweislich des LEP 2023 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, hinsichtlich derer das Anbindegebot Anwendung findet.

## 8 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Bereich SO 5 und SO 6 über den südlich angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg, in den Bereichen SO 1 bis SO 4 über die südlich sowie östlich verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Der Bereich SO 7 wird über den östlichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg erschlossen.

## 9 Immissionsschutz

### Schallimmissionen

Solarmodule einer Photovoltaik-Freiflächenanlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

### Blendimmissionen

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung mit Dauerwohnnutzung, der Lage der PV-Anlage mit umlaufender Eingrünung sowie der Tatsache, dass die PV-Module aufgrund der Beschichtung wenig reflektieren, können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

## 10 Umweltbelange/Ausgleich

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, sowie von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren ermittelt und festgesetzt.

## 11 Spezieller Artenschutz

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z. B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 42 BNatSchG):

- Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Durch die vorbeugenden Maßnahmen sind keine Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten.

Durch die bestehenden Nutzungen im Sinne einer Vorbelastung, der geringen Strukturvielfalt und artenarmen Ausstattung wird von einer geringen Habitat-Eignung ausgegangen. Die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Konsequenzen sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht bzw. den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu entnehmen.

## 12 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden.

## 13 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1) Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben, Donauwörth
- 2) Abwasserverband Untere Brenz, Gundelfingen
- 3) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dillingen
- 4) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wertingen
- 5) Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 6) Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Dillingen
- 7) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 8) Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 9) bayernets GmbH, München
- 10) Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Dillingen
- 11) Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen
- 12) Industrie- und Handelskammer für Schwaben und Augsburg, Augsburg
- 13) Kreisbrandrat des Landkreises Dillingen
- 14) Kreishandwerkerschaft Nordschwaben, Dillingen
- 15) Kreisheimatpflegerin des Landkreises Dillingen
- 16) Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Schwaben, Memmingen
- 17) Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- 18) Landratsamt Dillingen a. d. Donau
- 19) LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg
- 20) Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen
- 21) Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanung, Augsburg

- 22) Regionaler Planungsverband Augsburg
- 23) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- 24) schwaben netz GmbH, Augsburg
- 25) Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 26) Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring
- 27) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- 28) Wasserzweckverband „Untere Brenzgruppe“, Gundelfingen

#### **14 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans**

Teil A: Planzeichnung (Teil 1 und 2), Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024

Teil B: Begründung, Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024

Teil C: Umweltbericht Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024

#### **15 Verfasser**

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 25. April 2024

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Maximilian Selmair

*Gemeinde Haunsheim, den .....*

.....  
*Christoph Mettel, Erster Bürgermeister*